

Helga Lukoschat

Parité in der Politik – Erfahrungen aus Frankreich und Impulse für Deutschland

Vortrag auf der Bundeskonferenz der BAG der Kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsstellen am 28. Januar 2014 in Potsdam

Parité in der Politik – Erfahrungen aus Frankreich und Impulse für Deutschland, so ist mein Vortrag überschrieben. Doch neben vielen europäischen Ländern - u.a. in Spanien, Belgien, Polen und eben seit 2000 in Frankreich - ist ganz aktuell auch in der neuen tunesischen Verfassung festgelegt worden, dass der Staat sich für die paritätische Besetzung von gewählten Vertretungen mit Frauen und Männern einsetzt. Die tunesische Verfassung gilt in punkto Gleichberechtigung und Chancengleichheit als eine der fortschrittlichsten im gesamten arabischen Raum und wird hoffentlich entsprechende Signalwirkung entfalten. Doch sollten nicht auch wir uns davon inspirieren lassen?

Die EAF Berlin führt zurzeit mit Unterstützung des Auswärtigen Amtes und des Bundesfamilien- und Frauenministeriums dort das Projekt „Demokratie braucht Frauen“ durch. Ich bin immer wieder aufs Neue beeindruckt, mit welchem Engagement und mit welcher Ausdauer sich die tunesischen Frauen und Aktivistinnen – die übrigens auch von sehr vielen Männern unterstützt werden – für ihre Rechte einsetzen.

Auch in Tunesien ist der Fortschritt nicht von allein gekommen, sondern ist hart erkämpft worden.

In Tunesien zeigen wir übrigens auch die Ausstellung über die „Vier Mütter des deutschen Grundgesetzes“, die ins Arabische übersetzt wurde und sehr positive Resonanz hervorgerufen hat. Damals, 1948/49 haben die vier Frauen des Parlamentarischen Rats - Elisabeth Selbert, Frieda Nadig, Helene Weber und Helene Wessel – gleichfalls gegen erheblichen Widerstand durchgesetzt, dass im deutschen Grundgesetz der Artikel 3 „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ verankert wurde. Elisabeth Selbert, die Juristin und „Autorin“ des Artikel 3, kritisierte übrigens schon vor Jahren: „Die mangelnde Heranziehung von Frauen zu öffentlichen Ämtern und ihre geringe Beteiligung in den Parlamenten ist doch schlicht Verfassungsbruch in Permanenz“.

Frauen in der Politik – wo stehen wir heute?

Seit den 50er und 60er Jahren ist in der Bundesrepublik zum Glück einiges passiert. Mit 36,4 Prozent verzeichnet der 18. Deutsche Bundestag den höchsten Anteil von Parlamentarierinnen in der deutschen Geschichte und zum dritten Mal wird unser Land von einer Frau regiert. Doch bis weit in die 80er Jahre hinein bewegte sich der Anteil um die 10 Prozent. Erst mit dem Einzug der Grünen Partei und den Quotenregelungen bei den Grünen und etwas später bei der SPD stieg der Anteil in den 90er Jahren auf rund 30 Prozent. Begleitet und getragen wurde diese Entwicklung natürlich von gesellschaftlichen Veränderungen und einer starken und aktiven Frauenbewegung.

Ist nun alles erreicht? Leider nicht: denn gerade auf der kommunalen Ebene, dort wo die Demokratie ihre Basis hat und wo die politischen Entscheidungen das Lebensumfeld der Bürgerinnen und Bürger

unmittelbar betreffen, ist die Unterrepräsentanz von Frauen immer noch deutlich gegeben. Bei den Stadt- und Gemeinderäten liegt der Anteil im Durchschnitt bei 25 Prozent. Noch immer gibt es Gemeinderäte, in denen keine einzige Frau vertreten ist. Als Faustregel gilt: je kleiner und ländlicher die Gemeinde oder Stadt, umso seltener sind Frauen dort im Rat zu finden. In einigen Großstädten haben wir dagegen Beteiligungen von über 40 Prozent erreicht.

Besonders gravierend ist jedoch die Unterrepräsentanz von Frauen bei den kommunalen Führungspositionen: 96 Prozent der hauptamtlich Bürgermeister sind männlich, 94 Prozent der Landräte und 85 der Oberbürgermeister. Wie die Studie der EAF zur Kommunalpolitik und andere wissenschaftliche Untersuchungen gezeigt haben, sind die Parteien sehr zögerlich weibliche Kandidatinnen für die begehrten Positionen aufzustellen. In der Regel haben Frauen nur dann eine Chance aufgestellt zu werden, wenn man sich ohnehin keine Chance auf einen Wahlsieg ausrechnet oder der Vorgänger komplett abgewirtschaftet hat.

Die Potenziale vieler qualifizierter und engagierter Frauen kommen zu wenig zum Tragen, und das gilt für *alle* politischen Ebenen. Offensichtlich muss es Faktoren geben, die sich benachteiligend auf den Aufstieg von Frauen auswirken und welche eine strukturelle Dimension in sich tragen.

Im Vergleich zur Debatte um die Führungspositionen in der Wirtschaft und die Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen bzw. Quoten verläuft die Diskussion um die Unterrepräsentanz von Frauen in der Politik und Kommunalpolitik immer noch sehr im Windschatten der öffentlichen Aufmerksamkeit. Die DAX-30-Vorstände sind in aller Munde und wurden medial gehörig unter Druck gesetzt. Bei den Landräten und Bürgermeistern wird die männliche Monokultur stillschweigend akzeptiert.

Deshalb freue ich mich sehr, dass Sie heute das Thema aufgreifen. Und auch wir als EAF werden aktiv bleiben: zusammen mit dem Bundesfamilien- und Frauenministerium, werden wir Ende April dieses Jahres (30.4.) eine diesbezügliche Tagung in Berlin durchführen. M. E. sind die politischen Konstellationen günstig, um gemeinsam Initiativen zu starten, auch wenn wir wissen, dass eine gesetzliche Regelung nicht einfach wird, und es eine kontroverse Debatte um die Verfassungsmäßigkeit von Parité-Regelungen gibt.

Demokratie braucht Frauen

Warum aber ist es berechtigt, dass Frauen paritätisch in den politischen Gremien vertreten sein sollten?

Lassen Sie mich dazu einige demokratietheoretische Überlegungen vorstellen, bei denen ich mich vor allem auf die Argumentation von Silke Laskowski beziehe, die als Professorin für Staatsrecht ein Gutachten für die bündnisgrüne Bundestagsfraktion zu einem Parité-Gesetz erstellt hat.

1. Frauen bilden über die Hälfte des Staatsvolks. Sie sind aber mitnichten entsprechend ihres Anteils vertreten. Für ein demokratisches Gemeinwesen wie die Bundesrepublik, bei dem im Artikel 20 Grundgesetz festgelegt ist, dass alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht, ist dies durchaus als ein demokratisches Defizit zu begreifen. Auch wird in Artikel 38 zu den Wahlrechtsgrundsätzen festgelegt, dass die Abgeordneten Vertretung des „ganzen Volkes“ sein sollen. Schließlich verpflichtet der Artikel 21 die Parteien dazu, dass ihre innere Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen muss.

2. Lassen Sie mich klarstellen: Frauen bilden selbstverständlich keine homogene Gruppe. Sie sind aufgrund von sozioökonomischen sowie kulturellen oder religiösen Faktoren so unterschiedlich wie der männliche Bevölkerungsteil. Selbstverständlich haben sie auch unterschiedliche politische Interessen und Präferenzen. Aber sie haben durchaus ein gemeinsames Interesse: nämlich, die gleichen Rechte zu haben und gegenüber dem männlichen Teil nicht benachteiligt zu sein.
Dies umfasst selbstverständlich auch das Recht auf politische Interessensvertretung. Wenn über Jahrzehnte – trotz der de jure vorhandenen Gleichberechtigung – faktisch eine hartnäckige Unterrepräsentanz festzustellen ist, so lässt dies darauf schließen, dass strukturelle Faktoren vorliegen, die sich diskriminierend auswirken und die es daher zu beseitigen gilt.
3. Aus diesem Grund haben wir bereits seit 1994 im Grundgesetz die Ergänzung des Artikels 3 verankert. Dort heißt es: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“. Dies ist eine sehr starke Aussage und Aufforderung an staatliches Handeln, auf das wir uns in der Diskussion noch sehr viel stärker berufen sollten. Die Weiterentwicklung der EU-Rechtsprechung geht zudem in die gleiche Richtung.
4. Neben diesem klassisch demokratietheoretischen Argument gibt es aber noch weitere, bedenkenswerte Argumente. Eines davon lautet im Sinne des Gender Mainstreaming Konzepts, dass die Qualität von Entscheidungen im politischen Raum nicht zuletzt davon abhängt, dass unterschiedliche Sichtweisen, Interessen und Bedürfnisse eingebracht, gehört und bedacht werden können. Dies gilt vor allem für die kommunale Ebene. Gerade auf der kommunalen Ebene sind in besonderem Maße unterschiedliche Sichtweisen, Interessen und auch Kompetenzen gefragt. Hier gibt es ganz lebenspraktische Fragen zu entscheiden. Heute beginnt sich herum zu sprechen, dass eine gute Infrastruktur für Kinderbetreuung auch ein Thema für die Standort- und Wirtschaftspolitik ist, dass gute Lebensbedingungen für Familien, inklusiver guter Beschäftigungs- und Aufstiegschancen für Frauen einen wichtigen wirtschaftlichen Standortfaktor darstellen.
5. Frauen sind nicht per se die besseren Politiker und wir sollten uns davor hüten, die politische Partizipation von Frauen daran zu koppeln, dass sie nun alles besser machen. Das wäre mit Sicherheit eine Überfrachtung und eine unrealistische Erwartung, an der Politikerinnen zwangsläufig scheitern müssten.
Aber: aus der Wirtschaft wissen wir mittlerweile aus etlichen Studien, dass gemischt besetzte Entscheidungsgremien aufgrund der größeren Perspektivenvielfalt bessere Ergebnisse erzielen als homogene Gruppen.
6. Schließlich gibt es noch ein Argument, eher ökonomischer Natur, in der Wirtschaft würden wir sagen, es geht um die langfristige Sicherung des Fach- und Führungskräftebedarfs. So wenig wie die Unternehmen in Deutschland angesichts der demografischen Entwicklung auf die Potenziale der Frauen verzichten können – Frauen stellen über die Hälfte der Studenten und die Hälfte der Hochschulabsolventen – so wenig können wir es auch für die Politik. Vor allem auf der kommunalen und ehrenamtlichen Ebene ist es oft schwierig, Nachwuchs zu finden. Hier geht es darum, wirklich das gesamte Potenzial auszuschöpfen, neuen Gruppen bessere Zugänge und Chancen zu eröffnen und das Feld der Kommunalpolitik insgesamt attraktiver zu gestalten.

Die große Frage ist: wie! Wie **verschaffen neu Zugänge**^[h1], welche Instrumente bewähren sich? Eines davon, sicherlich nicht das einzige, könnte ein Parité-Gesetz sein. Daher möchte ich Ihnen im zweiten Teil meines Vortrags nun die Erfahrungen aus Frankreich sowie aus anderen europäischen Ländern vorstellen.

Internationale Erfahrungen

Ich konzentriere mich hier vor allem auf Frankreich: dort, im Mutterland der bürgerlichen Revolution, lag der Anteil von Frauen in der Nationalversammlung bis in die 90er Jahre weit unter 10 Prozent - ganz offensichtlich bestand erheblicher Handlungsbedarf. So kam eine partei- und ideologieübergreifende Bewegung in Gang, die eine sehr intensive gesellschaftliche und politische Debatte auslöste und 1999 zu einer Ergänzung der französischen Verfassung führte. 2000 wurde dann das „Gesetz über den gleichen Zugang von Frauen und Männern zu Wahlmandaten und auf Wahl beruhenden Ämtern“ verabschiedet. Das Gesetz hat umfassende Geltung und bezieht sich auf die Europawahlen, die nationalen Parlamentswahlen, einen Teil der Senatswahlen, Regionalwahlen und die Kommunalwahlen in Gemeinden ab 3.500 Einwohner/innen.

Das Gesetz wurde mehrfach reformiert, da die ersten Ergebnisse enttäuschend waren. U. a. wurden folgende Sanktionsmöglichkeiten eingeführt: die Nicht-Zulassung nicht-paritätisch besetzter Wahllisten sowie finanzielle Einbußen für die Parteien bei den Wahlen zur Nationalversammlung.

Heute (Stand 2012) liegt der Anteil im EP bei 44,4 in den Regionalwahlen bei 47,6 und in den Kommunalwahlen bei 48,8 Prozent, die Ausgangslage war hier 25,7 Prozent. Auch in den kleineren Kommunen, die nicht vom Gesetz betroffen waren, konnte der Frauenanteil deutlich gesteigert werden. Denn es begann „zum guten Ton“ zu gehören, Frauen auf den Listen zu platzieren und die Parteien entsprechend angespornt, Frauen als Kandidatinnen zu gewinnen. Das Potenzial an kompetenten und politisch interessierten und ambitionierten Frauen war und ist in Frankreich ganz offensichtlich vorhanden, und nicht anders wäre es in Deutschland. Unsere Studie zeigt sehr klar, dass es vor allem die zivilgesellschaftlich engagierten Frauen vor Ort sind, die ein großes und wichtiges Reservoir für die Parteien darstellen könnten. Dazu müsste sich dann allerdings auch die Parteikultur ändern, dazu später mehr.

Allerdings gibt es in Frankreich einen großen Wermutstropfen: der Anteil der Frauen in der Nationalversammlung liegt lediglich bei 19 Prozent, denn die Parteien – sowohl die konservative UMP als auch die sozialistische PS – nahmen lieber finanzielle Einbußen in Millionenhöhe in Kauf, anstatt die Wahlkreise paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen.

Erlauben Sie mir noch einen kurzen Blick auf zwei weitere Länder der EU:

Belgien hat bereits 1994 entschieden, dass auf einer Liste nicht mehr als zwei Drittel der Kandidaten das gleiche Geschlecht haben dürfen; 2002 wurde das Gesetz erweitert, nun müssen die Parteien die gleiche Anzahl vorschlagen und die beiden obersten Listenplätze dürfen nicht mit Kandidaten des gleichen Geschlechts besetzt sein. Belgien hatte 2010 immerhin einen Anteil von 40 Prozent weiblicher Abgeordneten im nationalen Parlament erreicht.

Spanien hat 2007 für die Parlaments-, Regional- und Kommunalwahlen die Regelung eingeführt, dass mindestens 40, maximal 60 Prozent der Listenplätze von einem Geschlecht eingenommen werden dürfen; es gibt zwar kein reines „Reißverschluss-Prinzip“ im Sinne einer alternierenden Besetzung, die Regelung ist jedoch immer für jeweils fünf Plätze gültig. Spanien hat einen Frauenanteil von 37 Prozent im nationalen Parlament vorzuweisen.

Welche Erfolgsfaktoren lassen sich aus diesen internationalen Erfahrungen für die Ausgestaltung gesetzlicher Regelungen ableiten?

Erfolgsfaktoren

Erstens haben die politisch-institutionellen Rahmenbedingungen, hier vor allem das Wahlrecht, einen entscheidenden Einfluss. Wie zahlreiche politikwissenschaftliche Untersuchungen zeigen, ist das reine Verhältniswahlrecht mit geschlossenen Listen am leichtesten und effektivsten zu quotieren. Am schwierigsten gestaltet es sich bei Mehrheitswahlrecht mit Direktmandaten. Das personalisierte Verhältniswahlrecht, wie wir es aus Deutschland kennen, nimmt hier eine Mittelstellung ein.

Zweitens hängt die Wirksamkeit gesetzlicher Vorgaben von der konkreten Ausgestaltung und den vorgesehenen Sanktionen ab. Wie beschrieben haben die Parteien in Frankreich bei den Wahlen zur Nationalversammlung lieber auf viele Millionen Euro verzichtet, als auf die Kandidatur von Männern. Als äußerst wirksamer Sanktionsmechanismus erwies sich dagegen, die Listen für ungültig zu erklären, wenn sie nicht paritätisch besetzt waren. Ein Gesetz bringt auch dann wenig, wenn die Quotierung in so allgemeiner Form vorgesehen ist, dass die Frauen vor allem auf den hinteren, aussichtslosen Listenplätzen landen, wie es anfänglich in Belgien und in Frankreich der Fall war.

Am besten ist eine alternierende Besetzung (Zipper-System), welche auch den ersten oder die ersten beiden Listenplätze mit einbezieht, wie wir es u. a. von der internen Quotenregelung bei den Grünen kennen. Es geht also nicht nur um eine horizontale, sondern auch um die vertikale Parität.

Drittens ist aber auch die politische Kultur des Landes ein wichtiger Faktor. In der ohnehin stark gemeinwohlorientierten und egalitären politischen Kultur von skandinavischen Ländern wie Norwegen und Schweden wurden parteiinterne Quoten schon vor Jahrzehnten eingeführt und entfalteten die entsprechende Wirkung. Heute gelten die skandinavischen Ländern in vielerlei Hinsicht als Vorbild in der Gleichstellungspolitik. Dies hat mit Sicherheit mit der konstanten und hohen Repräsentanz von Frauen in den politischen Entscheidungsgremien zu tun.

Zurück nach Deutschland.

Gegenwärtig bezieht sich die Diskussion um die Einführung eines Parité-Gesetzes vor allem auf die kommunale Ebene. Dies hat gute Gründe, wobei ich mich hier in meinen Argumenten vor allem auf den Politikwissenschaftler und Kommunalexperten Lars Holtkamp beziehe.

1. Gerade auf der kommunalen Ebene ist die Unterrepräsentanz gegeben, der Handlungsbedarf besonders hoch; daher lässt sich auch die Verhältnismäßigkeit einer gesetzlichen Regelung begründen. Deutschland liegt hier auf Platz 13 von 22 Ländern der EU; im kreisangehörigen Raum gibt es nicht wenige Räte, deren Frauenanteil unter 10 Prozent liegt.

2. Kommunen bilden ein gutes Experimentierfeld. Die Erfahrungen zeigen, dass neue Instrumente dann auch erfolgreich auf andere Ebenen übertragen werden. Parité-Regelungen für die Kommunalwahlen könnten den Anpassungsdruck auf Landtagswahlen erhöhen und auch bundesweite Signalwirkung entfalten.

3. Das kommunale Wahlrecht sieht vielfach die Möglichkeit zum Kumulieren und Panaschieren vor, dies eröffnet den Wählerinnen und Wählern die Möglichkeit, Kandidaten ihrer Wahl z. B. durch Stimmenhäufung „nach vorne“ zu bringen. Dadurch wird die grundgesetzlich garantierte Wahlfreiheit der Wähler/innen auch bei paritätisch besetzten Listen im hohen Maß gewahrt.

4. Schließlich gibt es noch ein pragmatisches Argument: es bezieht sich auf die Durchsetzbarkeit der Forderung, die nahe legt, zunächst mit der kommunalen Ebene zu beginnen.

Vor diesem Hintergrund sind in den vergangenen Jahren u. a. der Deutsche Juristinnenbund, der Deutsche Frauenrat und vor allem die Landesfrauenräte aktiv geworden. 2013 wurde auf der Bundeskonferenz der Landesfrauenräte eine Resolution verabschiedet, welche die Parlamente der Länder auffordert, das Kommunal- und das Landtagswahlgesetz entsprechend zu ändern und über den Bundesrat auf die Bundesregierung einzuwirken, „damit Frauen ebenso wie Männern der gleiche Zugang zu den Wahlmandaten garantiert wird“. Bei den Parteien sind vor allem die Landtagsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen aktiv geworden. Die bekannteste Initiative kommt aus Baden-Württemberg, wo der Landesfrauenrat die Kampagne „Halbe Kraft“ gestartet hat und sich natürlich viel von grün-roten Landesregierung erwartet hat.

In der Tat war im Koalitionsvertrag zwischen den Grünen und der SPD vereinbart worden, die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu verbessern und zu überprüfen, wie das kommunale Wahlrecht geschlechtergerecht ausgestaltet werden könnte. Das im ersten Schritt in Auftrag gegebene juristische Gutachten beurteilte die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von nach dem Reißverschlussverfahren paritätisch besetzten Kommunalwahllisten grundsätzlich positiv. Die Eingriffe in die Freiheit und Gleichheit der Wahl, in die Organisationsfreiheit der Parteien und in den Gleichheitssatz seien letztlich gerechtfertigt, da diese dazu beitragen würden, den Gleichstellungsauftrag aus Artikel 3 Abs. 2 GG umzusetzen.

Nun jedoch legte das Innenministerium ein internes Rechtsgutachten vor. Dieses Gutachten, das von dem Verwaltungswissenschaftler Joachim Wieland aus Speyer verfasst wurde, kam zu dem Schluss, dass ein entsprechendes Landesgesetz vor dem Bundesverfassungsgericht nicht standhalten würde, da für derartig umfassende Eingriffe eine Grundgesetzänderung – wie zum Beispiel in Frankreich geschehen – notwendig sei. Verabschiedet wurde letztlich eine Soll-Regelung: „Männer und Frauen sollen gleichermaßen bei der Aufstellung eines Wahlvorschlags berücksichtigt werden. Dies kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass bei der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen Männer und Frauen abwechselnd berücksichtigt werden. Die Beachtung der Sätze 1 und 2 ist nicht Voraussetzung für die Zulassung eines Wahlvorschlags“. Diese Regelung wird erstmals bei der kommenden Kommunalwahl angewandt – wir dürfen gespannt sein, welche Wirkung sie tatsächlich entfalten wird.

Lassen Sie mich nochmals in kurzen Zügen skizzieren, welche Argumente in dem baden-württembergischen Gutachten, aber auch anderenorts, gegen ein Parité-Gesetz hervorgebracht werden. Wobei ich zunächst betonen möchte, dass solche (verfassungs-)rechtlichen Kontroversen, wie wir sie auch aus anderen Zusammenhängen kennen, im Kern politische

Kontroversen sind, die am Ende durch die gesellschaftliche Kräfte und die politischen Machtverhältnisse beeinflusst werden können.

Zum einen also würden gesetzlich vorgegebene Geschlechterquoten einen zu starken Eingriff in die grundgesetzlich garantierte Parteienfreiheit bedeuten. Selbst wenn man das Gleichstellungsgebot aus Artikel 3 Absatz 2 hinzu zieht, sei die Vorgabe der Quotierung unverhältnismäßig. In Frankreich sei das Parité-Gesetz gerechtfertigt gewesen, weil dort die Unterrepräsentanz von Frauen deutlich stärker ausgeprägt gewesen sei als heute in Deutschland, so argumentierte die ehemalige Justizministerin Brigitte Zypries.

Zum anderen würden Geschlechterquoten einen wichtigen Teil der Wahlentscheidung dem demokratischen Prozess entziehen und die Wahlfreiheit der Wählerinnen und Wähler sowie die grundgesetzlich garantierte Parteienfreiheit zu sehr einschränken.

Die Befürworter/innen eines Parité-Gesetzes sehen dies selbstredend anders. Wie bereits erwähnt, wird die Verfassungsmäßigkeit von anderen Staatsrechtlern und –rechtlerinnen bejaht. Sie begründen dies vor allem mit dem starken Gleichstellungsgebot des Artikels 3 und zusätzlich mit Artikel 21 (alle Staatsgewalt geht vom Volke aus) und der Verpflichtung der Parteien, ihre Verfahren nach demokratischen Grundsätzen zu gestalten (Artikel 22 GG). Zu diesen gehöre wesentlich die angemessene Repräsentanz von Frauen auf den Wahllisten.

Die Wahlfreiheit der Wählerinnen und Wähler wird aus Sicht der Befürworter von Geschlechterquoten ebenfalls nicht beeinträchtigt, im Gegenteil. Trude Dahlerup, eine der wichtigsten Protagonistinnen der international vergleichenden Gender-Forschung argumentiert wie folgt: Da die Parteien die eigentlichen Gate-Keeper seien und damit ursächlich für die Unterrepräsentanz von Frauen verantwortlich sind, würde nicht die Freiheit der Wählerinnen und Wähler eingeschränkt, als vielmehr die Freiheit der Parteien, überwiegend männliche Kandidaten aufzustellen. Geschlechterquoten würden also die Freiheit der Wählerinnen und Wähler erhöhen, Frauen als ihre Repräsentanten zu wählen. Dies gelte vor allem für Systeme mit offenen Listen.

An dieser Stelle noch ein Wort zu Direktwahl von Kandidaten, wie es heute in fast allen Bundesländern für die Bürgermeister der Fall ist. Hier wäre es in der Tat schwierig, einem männlichen Kandidaten die Kandidatur zu untersagen. Aber hier könnten in Bezug auf die von Parteien vorgeschlagenen KandidatInnen gleichfalls Lösungen gefunden werden.

Dies zeigt u. a. das Beispiel England. Wie bekannt, besteht dort das Mehrheitswahlrecht, was über Jahrzehnte zu einer sehr deutlichen Unterrepräsentanz von Frauen im Unterhaus geführt hat. Die Labour Party fasste daher den – parteiinternen - Entschluss, für ein Drittel der aussichtsreichen Wahlkreise Shortlists zu erstellen, auf denen sich nur Frauen fanden, so dass die Parteimitglieder bzw. Delegierten die Auswahl nur unter Frauen treffen konnten. Als auch hier rechtliche Bedenken geäußert wurden, wurde das sogenannte „Twinningverfahren“ angewandt, bei dem mehrere Wahlkreise zusammen gefasst und entsprechend besetzt wurden.

In Frankreich sieht das Parité-Gesetz vor, dass die Parteien soweit sie KandidatInnen in mehr als 30 Wahlkreisen aufstellen, der Unterschied in der Anzahl der männlichen und weiblichen Direktkandidaten nicht mehr als zwei Prozentpunkte betragen darf.

Praktische Beispiele für gesetzliche Regelungen gibt es also eine ganze Reihe – offen ist für uns in Deutschland vor allem die Frage, ob es dazu jenseits von Artikel 3 einer weiteren Ergänzung im Grundgesetz bedarf - womit die Hürde doch recht hoch angesetzt wäre. Aber die Entscheidung dieser Frage sollten wir nicht allein den Juristinnen und Juristen überlassen. Es hängt auch von uns als politischen Akteurinnen ab, wie stark und entschieden wir uns für das Thema in unserem jeweiligen politischen Umfeld einsetzen, wie stark wir öffentliche Wirksamkeit entfalten können und es uns auch gelingt, die Parteien unter Zugzwang zu setzen. Dazu benötigen wir nicht zuletzt Frauen *und* Männer sowie vor allem parteiübergreifende Bündnisse.

Jenseits der Quote

Lassen Sie mich zum Ausklang aber noch darauf hinweisen, dass es mit der Quote allein nicht getan ist, sondern wir auch weiterhin an einer Veränderung der politischen Kultur auf verschiedenen Ebenen arbeiten sollten.

Auf kommunaler Ebene gehören dazu vor allem, parteiinterne Strukturen und Auswahlprozesse geschlechtergerecht zu gestalten und professionelle Strukturen und Unterstützung für Ehrenamtliche zu schaffen. Diese können den zeitlichen Aufwand reduzieren und vielen Menschen – nicht nur Frauen – die Vereinbarkeit eines politischen Mandats oder Amtes mit dem Beruf und der Familie erleichtern. Dazu gehört ferner eine materiell wie ideell fundierte Anerkennungskultur und Netzwerke und andere Unterstützungsangebote für Frauen im Sinne ihrer Motivierung und ihres „Empowerments“.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Literaturhinweise:

Gaßner, Hartmut et. al. (2012): Verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer zwingenden paritätischen Besetzung von Wahllisten im Kommunalwahlrecht Baden-Württemberg, Gutachten im Auftrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Landtag von Baden-Württemberg, Berlin

Holtkamp, Lars/Schnittke, Sonja (2010): Die Hälfte der Macht im Visier – Der Einfluss von Institutionen und Parteien auf die politische Repräsentation von Frauen, Heinrich Böll Stiftung, Berlin.

Kletzing, Uta/Lukoschat, Helga (2010): Engagiert vor Ort: Wege und Erfahrungen von Kommunalpolitikerinnen. Berlin.

Laskowski, Silke Ruth (2009): Übertragbarkeit des französischen Parité-Gesetzes ins deutsche Recht - Verfassungsmäßigkeit einer gesetzlichen Verpflichtung der Parteien zur Quotierung von Kandidatenlisten und Wahlkreisen für die Wahl des Deutschen Bundestages („Parité“) – Rechtsgutachten im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen.